Mitwirkungsbericht beschlossen vom Gemeinderat am
10. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-41

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Mitwirkung Grundwasserpumpwerk «Moos», Oensingen

In den folgenden Tabellen werden die Inhalte der eingegangenen Mitwirkungsbeiträge sowie die Stellungnahmen der Planungsbehörde zusammengestellt.

Tabelle 1: Mitwirkungsbeitrag Nr. 1, Alfred Müller AG

Antrag Nr.	Inhalt	Stellungnahmen Spezialisten	Entscheid Gemeinderat
1-1	**Auf die Überarbeitung Grundwasserschutzzone Pumpwerk Moos sei zu verzichten.** Ausführungen: Die vorgesehene Erweiterung der Grundwasserschutzzonen steht in einem Nutzungskonflikt mit der Grundnutzung (Industriezone) und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke stark ein [7]. Die Nutzungseinschränkungen durch die Schutzzone S3+ würde die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Betriebe verunmöglichen und stellen einen starken Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit dar [11]. Falls das GWPW nur noch für eine beschränkte Zeit betrieben werden kann, wäre eine Revision der Schutzzonen nicht zweckmässig [11].	Grundwasserschutzzonen sind überlagernde Zonen und greifen nicht in die Grundnutzung ein. Die Eigentumsbeschränkungen leiten sich aus der Gewässerschutzgesetzgebung und der Wegleitung Grundwasserschutz ab, entsprechen Bundesrecht und sind zweck- und verhältnismässig. Sie sind unumgänglich, um die künftige Nutzung des PW Moss für Trinkwasserzwecken langfristig und nachhaltig erhalten zu können. Weder die Zone S3 noch die Zone S3+ schliessen den Betrieb und Ausbauvorhaben aus. Einzig in der Zone S3+ sind Lager für wassergefährdende Stoffe, Tankstelle wie auch Untergeschosse nicht zulässig. Im hydrogeologischen Bericht (S.20/21) wird festgehalten, dass die Zone S3+ im Wesentlichen als Zone S2 ohne Bauverbot betrachtet werden kann. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Realisierung von Neubauten eingeschränkt. Zusätzlich zu den in der Zone S3 geltenden Nutzungsbeschränkungen sind aufgrund der aufgeführten Gefährdungsmomente folgende Massnahmen vorgesehen: - Keine Untergeschosse, keine Abgrabungen - Eingeschränkte Fundationsmassnahmen	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu. Der geforderte Verzicht auf eine Überarbeitung der Grundwasserschutzzone hätte auf absehbare Zeit eine Stilllegung des Grundwasserpumpwerks "Moos" zur Folge, wodurch die autonome Wasserversorgung der Gemeinde Oensingen - insbesondere auch der Industriezone von überregionaler Bedeutung - nicht mehr sichergestellt werden könnte.

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Antrag Nr.	Inhalt	Stellungnahmen Spezialisten	Entscheid Gemeinderat
		- Keine Lagerung und Nutzung von grundwassergefährdenden Stoffen inkl. Mineralölprodukten - Keine Erdregister und Wärmekörbe - Erstellen von neuen Schmutzabwasserleitungen (Durchleitungen), nur wenn gefällstechnisch nicht anders möglich. Neue Schmutzabwasserleitungen sind im Doppelrohrsystem oder als lecküberwachtes Mehrschichtrohrsystem zu erstellen. Keine Grundleitungen unter Bodenplatten. - Sauberwasserleitungen müssen spiegelgeschweisst ausgeführt werden. - Keine Versickerung von Abwasser, inklusive nicht verschmutztem Abwasser - Land- und Forstwirtschaft: Analog S2.	
1-2	Eventualiter **Die Schutzzone S3+ sei zu redimensionieren, dass die Grundstücke Parzellen Nrn 1405 und 2401 nicht - auch nicht teilweise- in den Schutzzonenperimeter der Zone S3+ zu liegen kommen.** Ausführungen: Die Erweiterung der Schutzzonen S3+ auf die Grundstücke GB-Nr. 1405 und 2401 ist gemäss der hydrogeologischen Untersuchung nicht notwendig und nicht geeignet, den angestrebten Grundwasserschutz zu erreichen [8,9]. Die planerische Festlegung ist nicht praktikabel und zweckmässig und der Vollzug ist schwierig [8]. Die Schutzbestrebungen können ohne die beiden Teilgrundstücke erreicht werden [9]. Die privaten Interessen sind daher höher zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Schutzzone S3+ auf den Grundstücken GB-Nr. 1405 und 2401, welches als gering einzustufen ist [10]. Die planerische	Die Grösse der Grundwasserschutzzone richtet sich den gesetzlichen Minimalvorgaben gemäss Bundesgesetzgebung. Diese sind zwingend einzuhalten, ungeachtet der heutigen Überbauung oder heutigen Nutzung. Mit Einführung der Zone S3+ konnte die Zone S2 kleiner gehalten werden, sodass die Einschränkungen für die Grundeigentümer so klein wie möglich gehalten werden konnten. Die Grundwasserschutzzone ist ein **vorsorgliches** Instrument und soll eine künftige Grundwasserverunreinigung verhindern. Aus den Analysen von 2006 – 2019, welches jeweils Strichproben sind, kann nicht abgeleitet werden, dass in Zukunft im sensiblen und zu schützenden Fassungseinzugsgebiet nie eine Verunreinigung erfolgen wird, weshalb im sensiblen Fassungseinzugsgebiet ungeachtet der heutigen Qualität Nutzungsbeschränkungen unumgänglich sind (Vorsorgeprinzip!) Die Besitzstandswahrung ist gegeben.	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu.

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Antrag Nr.	Inhalt	Stellungnahmen Spezialisten	Entscheid Gemeinderat
	Festsetzung ist daher nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismässig [12]. In der Ortsplanungsrevision (RRB 2018/508) wurde festgehalten, dass der revidierten Grundwasserschutzzone nur dann vorbehaltslos zugestimmt werden kann, wenn: die Voraussetzungen für eine auf 50m reduzierte Schutzzone S2 erfüllt sind oder, wenn einzelne Fassungsstränge stillgelegt werden können [10]. Es besteht daher auch ein gewichtiges öffentliches Interesse, die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke nicht weiter einzuschränken [11].	Die Schutzzone wird mittels überlagernder Nutzungsplanfestlegung als Folge der Ortsplanung überarbeitet, weil die heutige Schutzzone nicht gesetzeskonform ist.	
1-3	Subeventualiter (3.1) **Der Bestand und die Weiterentwicklung auf den Parzellen Nrn. 1405 und 2401 bestehenden Bauten und Anlagen sowie deren Nutzung seien im Rahmen des GWPW Moos zu garantieren.** Ausführungen: Die Nutzungseinschränkungen durch die Schutzzone S3+ würde die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Betriebe verunmöglichen und stellen einen starken Eingriff in die Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit dar [11]. Die Massnahmen durch die Schutzzone S3+ haben einen Wertverlust der Liegenschaften zur Folge [13]. Ein generelles Bauverbot ist nicht verhältnismässig und zu unterlassen [14].	Es ist anzumerken, dass bereits bestehende Anlagen die Bestimmungen gemäss Zone S3 grundsätzlich einhalten müssen. Bei bestehenden Bauten und Grundstücken in der Schutzzone muss immer davon ausgegangen werden, dass die Zonenbestimmungen angepasst werden können und damit künftiges Recht vorbehalten ist.	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu. Das betreffende Gebiet wurde bereits 1968 mit einer Schutzzone belegt, als dieses noch gar nicht überbaut oder genutzt war. Den Eigentümern war es entsprechend von anbeginn an bekannt, dass entsprechende Schutzbestimmungen gelten und vorzu entsprechend dem jeweiligen Wissensstand angepasst werden können und müssen.
1-4	Subeventualiter (3.2 und 3.3) **Die Konfliktpunkte ohne Gefährdungsabschätzung inkl. zugehöriger Massnahmen in Anhang 3 sind ersatzlos zu streichen.** Ausführungen:	Art 4.1 und Anhang 3 können nicht ersatzlos gestrichen werden. Es ist anzumerken, dass bereits bestehende Anlagen die Bestimmungen gemäss Zone S3 grundsätzlich einhalten müssen. Bei bestehenden Bauten und Grundstücken in der Schutzzone muss immer davon ausgegangen werden, dass die Zonenbestimmungen angepasst werden können und damit künftiges Recht vorbehalten ist.	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu. Es handelt sich hierbei um eine möglichst vollständige Sammlung der potentiell gefährdenden Konfliktpunkte. Eine Streichung dieser Konfliktpunkte ist nur aufgrund einer negativen Gefährdnungsabschätzung (Feststellung,

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Antrag Nr.	Inhalt	Stellungnahmen Spezialisten	Entscheid Gemeinderat
	Es ist nicht klar, ob von den aufgeführten Konflikten eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, da keine Gefährdungsabschätzung vorgenommen wurde. Ein ausgewiesenes öffentliches Interesse fehlt daher und die Massnahmen sind unzulässig.	Die Ausscheidung einer Zone S3+ ermöglicht, die Zone S2 zu reduzieren und damit die Nutzungsbeschränkungen möglichst gering zu halten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass etliche Anlagen in der heutigen Zone S3 die Anforderungen gemäss heutigen Reglement nicht einhalten (u.a. periodische Dichtheitsprüfungen). Die aufgezeigten Konflikte entstammen dem Gefahrenkataster (Anhang 3 des Schutzzonenreglements) und beinhalten sämtliche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements bestehende Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, welche nicht zonenkonform mit den Schutzzonenbestimmungen gemäss Art. 3 bzw. Anhänge 1 und 2 sind (sog. „Nutzungskonflikte“).	dass entweder keine Gefährdung besteht bzw. Behebung der Gefährdung) möglich.
1-5	Subeventualiter (3.4) **Der dynamische Verweis in Art. 4.2 Abs. 2 ist ersatzlos aufzuheben.** Ausführungen: In Art. 4.2 wird auf einen Katalog verwiesen, dessen Inhalt sich ohne vorgesehenes Verfahren ändern kann. Es gibt keine Rechtsschutzmöglichkeiten und der Verweis ist daher unzulässig.	Die Führung des Massnahmenkatalogs erfolgt gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchV und nach Vorgabe der Vollzugshilfe Grundwasserschutz: „Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen“ (Kap. 9) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie des Regelwerks W2: „Richtlinie für Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Katalog, welcher fortlaufend die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. die daraus abgeleiteten Schutzanforderungen wiederspiegelt, permanent (dynamsich) verändert.

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Tabelle 2: Mitwirkungsbeitrag Nr. 2, Agmento Immobilien AG

Antrag Nr.	Inhalt	Stellungnahmen Spezialisten	Entscheid Gemeinderat
2-1	Die **Notwendigkeit der Zone S2** im Nordwesten wird angezweifelt und ist aufgrund der Grundwasserströme nicht nachvollziehbar. Eine Änderung der Grenze zwischen S2 und S3+ parallel zur Grenze zu GB Nr. 90060 würde begrüsst (vgl. Skizze).	Die Grundwasserschutzzone ist ein **vorsorgliches** Instrument und soll eine künftige Grundwasserverunreinigung verhindern. Aus den Analysen von 2006 – 2019, welches jeweils Strichproben sind, kann nicht abgeleitet werden, dass in Zukunft im sensiblen und zu schützenden Fassungseinzugsgebiet nie eine Verunreinigung erfolgen wird, weshalb im sensiblen Fassungseinzugsgebiet ungeachtet der heutigen Qualität Nutzungsbeschränkungen unumgänglich sind (Vorsorgeprinzip!)	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu.
2-2	Die **Rechtmässigkeit der Schutzzone S3+** wird in Frage gestellt. Gemäss Bericht wird die Schutzzone S2 als genügend gross befunden und eine Schutzzone S3+ ist gesetzlich nicht vorgesehen.	In der Tat sieht das Bundesrecht keine Schutzzone S3+ vor, schliesst eine solche Regelung aber nicht aus. Die Nutzungsbeschränkungen für die Zone S3 ergeben sich aus Anhang 4 Ziff.221 GSchV. Diese Nutzungsbeschränkungen werden in der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004) und weiteren BAFU-Vollzugshilfen konkretisiert. Dabei handelt es sich jeweils um die Minimalanforderungen. Gemäss Kapitel 3.3. der Wegleitung Grundwasserschutz *können die zuständigen Behörden weitergehende Massnahmen vorschreiben, falls es die Sicherstellung der Wasserqualität erfordert.* Aus praktischen Gründen (einfacherer Vollzug und übersichtlichere Darstellung im Reglement) wurde entschieden, dass derjenige Bereich der Zone S3, in der weitergehende Anforderungen aus hydrogeologischen und gewässerschutztechnischen Überlegungen notwendig sind, als separate Zone S3+ zu kennzeichnen. Es wäre genauso gut möglich gewesen, die Zone S3 und S3+ einheitlich als Zone S3 zu bezeichnen, im Reglement dann aber jeweils auf die Zusatzbestimmungen auf einzelnen Parzellen oder Teilbereichen davon zu verweisen. Die Einführung einer Zone S3 mit verschärften Nutzungsbeschränkungen ermöglicht, die Zone S2 unter Anwendung von Anhang Ziff.	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu.

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

		123 Abs. 3 lit. a GSchV so zu verkleinern, dass eine gewässerschutzkonforme Nutzung der Bauzone weiterhin möglich ist und bestehende Grund- und Anlageneigentümer möglichst wenig eingeschränkt werden. Damit ist ein gleichwertiger Schutz zu einer Schutzzone S2 mit Minimalausdehnung von 100 m gewährleistet. Eine grössere Zone S2 hätte zu einem erheblicheren Eingriff ins Privateigentum geführt, was mit dem vorliegenden Konzept vermieden werden konnte. *Ergänzung Jäckli Geologie, H. Pfister: Die Ausarbeitung der zusätzlichen Schutzzone S3+ wurde nicht «zusammengebastelt» oder ist ein Kompromiss zwischen ausreichendem Schutz und formalen Anforderungen. Das Konzept basiert auf den spezifischen hydrogeologischen Gegebenheiten, wie sie im Einzelfall des Pumpwerks Moos vorliegen, welche mit den umfangreichen Grundwasseruntersuchungen erkundet wurden:* *-Die gering durchlässigen Oberflächenschichten sind zwar zu wenig mächtig und zu wenig gering durchlässig, um vom 100 m - Minimalabstand zwischen den Zonen S1 und S2 abweichen zu können. Diese sind aber doch in der gesamten Schutzzone vorhanden und genügend mächtig, dass bei einem Verzicht auf Untergeschosse und Einschränkungen bei tiefreichenden Gebäudefundationen (=Oberflächenschichten bleiben als Schutzschicht für das Grundwasser bestehen = zentrale Nutzungsbeschränkungen der Zone S3+) auf ein Bauverbot verzichtet werden kann.* *-Die grosse Tiefe des Grundwasserspiegels über 30 m u.T. unterhalb von Baueingriffen ist ein weiteres Argument, dass das Bauverbot auf die (eigentlich zu kleine) Zone S2 beschränkt werden kann, da der Grundwasserdurchfluss durch Bauten nicht tangiert wird.* Die Rechtsgrundlage für die Zone S3+ ergibt sich aus der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU; 2004): Die zuständigen Behörden können weitergehende Massnahmen zu den minimalen Nutzungsbeschränkungen gemäss GSchV vorschreiben, falls es die Sicherstellung der Wasserqualität erfordert, was vorliegend der Fall ist.	

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

		Die Festlegung der Schutzzonen erfolgte auf Basis des hydrogeologischen Berichts der Firma Jäckli Geologie vom 11.10.2019 bzw. 2.03.2020 (vgl. Kapitel 6.2)	
2-3	Die Flächen der Schutzzone S2 soll durch die Gemeinde übernommen werden. Es wird gebeten, über die Höhe der **Entschädigung** für die Flächen in der Schutzzone S2 sowie der Schutzzone S3+ zu informieren.	Sache der Gemeinde	Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, die besagten Flächen in den Schutzzonen S2 und S3+ zu erwerben. Die Sicherstellung des Grundwasserschutzes erfolgt mittels der Schaffung und rechtlichen Ausgestaltung einer entsprechenden grundeigentümerverbindlichen Grundwasserschutzzone. Hierzu ist es nicht notwendig, dass die Gemeinde als Eigentümerin im Besitz der betroffenen Grundstücke ist.
2-4	Die Mitwirkende ist darauf angewiesen, **Parkplatzflächen** auf dem Grundstück erstellen zu können, um die Flächen sinnvoll vermieten zu können.	Bei entsprechender Versiegelung der Aussenflächen und Ableitung der Abwässer sind Verkehrsflächen wie auch das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art weiterhin möglich. Vorbehalten bleiben die Zonenvorschriften im Bereich der Freihaltezone wie z.B. gemäss Zonenreglement §18 Abs. 2 lit. c) Industriezone: In der Freihaltezone der Industriezone, die von der Grundwasserschutzzone S2 überlagert wird, gilt ein absolutes Bauverbot. Die provisorische Schutzzonenausscheidung wurde zudem im Gestaltungsplan WORKPLACE Eichengasse 3 orientierend festgehalten. Zusätzliche Parkplatzflächen würden allenfalls eine Anpassung des rechtsgültigen Gestaltungsplan notwendig machen.	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu.

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Tabelle 3: Mitwirkungsbeitrag Nr. 3, NOE Schaltechnik GmbH

Antrag Nr.	Inhalt	Stellungnahmen Spezialisten	Entscheid Gemeinderat
3-1	Allfällige Entschädigungsverfahren sollen parallel zum Schutzzonenverfahren laufen, da sonst beim Abschluss des Schutzzonenverfahrens nicht klar wäre, welche Entschädigung es für den Wertverlust der Grundstücke gibt. Die Betriebe wollen das Risiko der Unterentschädigung nicht eingehen und würden Einsprache machen, um ihre Rechte zu waren.	Trotz Entzug wesentlicher Eigentumsbefugnisse oder trotz Vorliegens eines Sonderopfers sind Nutzungsbeschränkungen unter gewissen Bedingungen entschädigungslos zu dulden. Im Gewässerschutzrecht erfüllen namentlich polizeiliche Eingriffe in das Eigentum des Betroffenen diese Bedingungen häufig. Polizeilich motivierte Eingriffe sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (BGer 1A.147/1989 vom 20. Juni 1990, zum Schutz eines Grundwasseranreicherungsgebiets; BGE 96 I 350; BGE 106 Ib 130).	Aus Sicht der Gemeinde und basierend auf den oben bereits genannten Gründe besteht kein Grund für eine Entschädigung der Eigentümer - sprich Wertverlust - aufgrund der vorliegenden Überarbeitung der Schutzzone "Moos".
3-2	Zusätzliche Erläuterungen Die Konfliktbeschreibung, Massnahmen und längerfristigen Auswirkungen der Konflikte ohne Gefährdungsabschätzung sind unklar. Es wird um eine ausführliche schriftliche Erklärung gebeten, in der dargelegt wird, was die Konflikte ohne Gefährdungsabschätzung für die betrieblichen Tätigkeiten auf den Grundstücken GB-Nrn. 1133, 1136,1139 und 1140 bedeuten.	Die Erläuterungen basieren auf Art. 4.1 «Gefahrenkataster» des Schutzzonenreglements: *[1] Der Gefahrenkataster in Anhang 3 beinhaltet sämtliche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements bestehenden Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, welche nicht konform mit den Schutzzonenbestimmungen gemäss Art. 3 bzw. Anhänge 1 und 2 sind (sog. „Nutzungskonflikte“). Der Gefahrenkataster basiert auf folgenden Konfliktplänen:* - *Plan-Nr. 6857/2, Werke, Situation 1:1'000, 06.06.2017, Index 6: 11.11.2020* - *Plan-Nr. 6857/8, Umgebung, Situation 1:1'000, 11.11.2020* - *Plan-Nr. 6857/10, Zustandsplan, Situation 1:1'000, 11.11.2020* *[2] Der Gefahrenkataster enthält alle nutzungs- und objektspezifischen Schutzmassnahmen, welche für den geregelten Fortbestand der bestehenden Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten zum Schutz des genutzten Grundwassers erforderlich sind. Im Weiteren hält der Ge-*	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu.

		fahrenkataster fest, welche bestehenden Bauten, Anlagen oder Tätigkeiten entfernt bzw. aufgegeben werden müssen, weil diese die Grundwasserfassung gefährden und deren Fortbestand oder Weiterführung infolge ihres Gefährdungspotentials und der Schutzzonenbestimmungen (vgl. Anhang 1) auch mit baulichen oder betrieblichen Schutzmassnahmen nicht zulässig ist (vgl. Art. 31 Abs. 2 GSchV). *[3] Sind die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 4.1 Abs. 2 bei der Genehmigung des vorliegenden Reglements noch nicht bekannt, sind die notwendigen Erhebungen und Gefährdungsabschätzungen innert der im Gefahrenkataster festgehaltenen Fristen von einer Fachperson (z.B. Ingenieur- oder Geologiebüro) vorzunehmen.* *[4] Die in Anhang 3 aufgeführten Massnahmen werden mit Genehmigung des Reglements rechtsverbindlich und sind innert der gesetzten Fristen umzusetzen. Der Fristenlauf beginnt mit Inkrafttreten des Reglements.* Die Nutzungskonflikte wurden bei der Erarbeitung der vorliegenden Planung festgestellt. So wurde am 17.05.2017 eine Bestandesaufnahme vor Ort durchgeführt. Dabei wurden fehlende Randabschlüsse, defekte Randabschlüsse, nicht konforme Umschlagsplätze, ungenügende Randabschlüsse (nur Bundsteine) und auch fehlende Beläge festgestellt. Für die Grundstücke GB Oensingen Nrn. 1133, 1136, 1139 und 1140 liegen folgende Konflikte (ohne Gefährdungsabschätzung) vor, welche im Konfliktplan Umgebung dargestellt werden: **In der S3+:** Nr. 3+3.1 (GB 1133), Nr. 3+3.2 (GB 1136), Nr. 3+3.3 (GB 1139), Nr. 3+3.4 (GB 1140) Erläuterungen:	

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

		Es wurde festgestellt, dass für eine schutzzonenkonforme Nutzung Massnahmen ergriffen werden müssen. Sowohl bei der Nutzung für den Umschlag als auch bei der Verwendung oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen besteht Handlungsbedarf. Die Oberflächen müssen befestigt sein, die Randbordüren / Randabschlüsse müssen instand gestellt oder ergänzt werden und die Entwässerung angepasst werden. Aufgrund der vor Ort festgestellten Konflikte wurde die Nutzung als «allgemein nicht schutzzonenkonform» beurteilt. Als Massnahmen wurde eine Verlegung des Umschlagplatzes aufgeführt sowie die Verwendung oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nur ausserhalb der S3+ vorgesehen. Die Entwässerung muss periodisch überprüft werden. **In der S3:** Nr. 3.3.1 (GB 1133), Nr. 3.3.3 (GB 1136), Nr. 3.3.5 (GB 1139), Nr. 3.3.6 (GB 1140) Erläuterungen: Auch bei diesen Konfliktpunkten wurde festgestellt, dass für eine schutzzonenkonforme Nutzung Massnahmen ergriffen werden müssen. Die ordnungsgemässe Nutzung muss sichergestellt werden. Die Versickerung mit Bodenpassage muss sichergestellt werden, die Belastungsklasse gering muss eingehalten werden. Auch hier muss die Entwässerung periodisch überprüft werden. Spezifisch zu GB Nr. 1136 ist zu gewährleisten, dass die Reinigung der Schalelemente mit sauberem Wasser (kein Schmutz-/Brauchwasser) erfolgt und mit entsprechender Abwasserentsorgung erfolgt (keine Versickerung).	

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

		Auf die Konflikte mit Gefährdungsabschätzung wird vorliegend nicht eingegangen.	
3-3	Zusätzliche Erläuterungen Es wird um Definition der folgenden Begriffe gebeten: - Umschlag - Lagerung wassergef. Stoffe, insbesondere im Zusammenhang mit parkierten Fahrzeugen oder der Lagerung von Schalelementen	**Umschlag:** Der Begriff "Umschlag" bezieht sich auf den Vorgang des Verladens, Umladens oder Transports von wassergefährdenden Stoffen an einem Ort, an dem diese Stoffe vorübergehend gelagert, in Fahrzeuge verladen oder zwischen verschiedenen Transportmitteln bewegt werden. Die Gewässerschutzgesetzgebung legt entsprechende Anforderungen fest, um sicherzustellen, dass beim Umschlag solcher Stoffe keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf Gewässer entstehen. Massnahmen zum Schutz vor Verschmutzung, wie geeignete Auffangsysteme und Sicherheitsvorkehrungen, sind vorgeschrieben, um Leckagen und Unfälle zu verhindern. **Lagerung wassergef. Stoffe, insbesondere im Zusammenhang mit parkierten Fahrzeugen oder der Lagerung von Schalelementen:** Die Lagerung wassergefährdender Stoffe bezieht sich auf das dauerhafte oder vorübergehende Aufbewahren von Substanzen, die potenziell schädlich für Gewässer sind. Dies umfasst alle Massnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe in Behältern, Tanks oder sonstigen Vorrichtungen abgestellt oder aufbewahrt werden, sei es in stationären Anlagen oder mobilen Einheiten wie parkierten Fahrzeugen. Insbesondere gilt das auch für die Lagerung von Schalelementen (z.B. Betonfertigteile), die mit wassergefährdenden Stoffen behandelt oder verschmutzt sein können. Die Gesetzgebung verlangt hier spezielle Schutzmassnahmen, um sicherzustellen, dass keine Schadstoffe ins Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen. Bei parkierten Fahrzeugen, die wassergefährdende Stoffe transportieren (z.B. Tankwagen), gelten ebenfalls besondere Regelungen,	Der Gemeinderat stimmt der Argumentation in der Stellungnahme der beigezogenen Spezialisten zu.

BSB + Partner
Ingenieure und Planer

		um sicherzustellen, dass keine unkontrollierten Leckagen oder Unfälle während des Parkens zu Gewässerverunreinigungen führen.	

Datum: 30.11.2022 / **Revidiert:** 07.11.2024 / **Ergänzt durch Leiter Bau:** 26.02.2025

Ersteller: Alina Stutz / Rolf Riechsteiner
Bearbeitung: Dominik Langenstein
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG
E-Mail: rolf.riechsteiner@bsb-partner.ch